

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 33.

Kiel, den 16. Dezember

1933

Inhalt: 181. 28 Thesen zum inneren Aufbau der Deutschen Evangelischen Kirche (S. 225). - 182. Evangelische Versicherungsunternehmungen (S. 228). - 183. Nachweisung der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für das Jahr 1933 (S. 229). - Personalien.

Nr. 181. 28 Thesen zum inneren Aufbau der Deutschen Evangelischen Kirche.

I. Kirche und Staat.

Die Thesen 1—5 gehen vom Punkt 24, Absatz II des Programms der NSDAP. aus, nach dem die Partei und damit heute auch der Staat als solche den Standpunkt eines positiven Christentums vertreten.

1. Die Deutsche Evangelische Kirche steht im Staate. Sie kann nicht neben dem Staate ein Winkeldasein führen, wie das christentumsfeindliche Strömungen wollen. Sie kann nicht in neutraler Haltung gegenüber dem Staate verharren, wie das die Kreise wollen, die dem nationalsozialistischen Staat mit Mißtrauen begegnen. Sie kann nicht Kirche über dem Staate sein, wie es katholischer Haltung entspricht. Sie kann auch nicht Kirche unter dem Staate sein, wie es im alten Staatskirchentum war. Nur als Kirche im Staate ist sie Volkskirche. So werden Luthers ursprüngliche Gedanken über Staat und Kirche Wirklichkeit.
2. Die lutherische Kirche kann um ihrer Volksverbundenheit willen dem nationalsozialistischen Staat gegenüber keine Konfessionshaltung einnehmen. Als Volkskirche steht sie im Vertrauen zu diesem Staate. Kirchenführer kann nur sein, wer das Vertrauen der Staatsführung besitzt. Der Staat gewährt der Kirche Förderung und freie Betätigung; denn Staat und Kirche gehören als die beiden großen Ordnungskräfte eines Volkes zusammen. Ihr Verhältnis ist das des Vertrauens und nicht des Vertrages.
3. Die Volkskirche bekennt sich zu Blut und Rasse, weil das Volk eine Bluts- und Wesensgemeinschaft ist. Mitglied der Volkskirche kann daher nur sein, wer nach dem Rechte des

Staates Volksgenosse ist. Amtsträger der Volkskirche kann nur sein, wer nach dem Rechte des Staates Beamter sein kann (sogenannter Arierparagraph).

4. Volkskirche bedeutet nicht Ausschluß von Christen anderer Rasse von Wort und Sakrament und von der großen christlichen Glaubensgemeinschaft. Der Christ anderer Rasse ist nicht ein Christ minderen Ranges; sondern ein Christ anderer Art. So macht die Volkskirche Ernst damit, daß die christliche Kirche noch nicht in der Vollendung göttlicher Ewigkeit lebt, sondern an die Ordnungen gebunden ist, die Gott diesem Leben gegeben hat.
5. Weil die deutsche Volkskirche die Rasse als Schöpfung Gottes achtet, erkennt sie die Forderung, die Rasse rein und gesund zu erhalten, als Gottes Gebot. Sie empfindet die Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Rassen als Verstoß gegen Gottes Willen.

II. Verkündigung der Kirche.

6. Gott fordert den ganzen Menschen. Die Verkündigung der Kirche hat das Ziel, den Menschen unter den Willen Gottes zu stellen.
7. Als Kirche Jesu Christi hat sie vornehmlich die Aufgabe, dem deutschen Menschen, der von Gott als Deutscher geschaffen ist, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen.
8. Evangelium von Jesus Christus bedeutet, daß Gott unser Herr und Vater ist, daß dieser Gott in Jesus Christus sich offenbart, und daß wir Menschen allein durch Jesus Christus den Weg zum Vater finden. An diese Verkündigung ist die Kirche gebunden.
9. Gott stellt den Menschen in die Lebensordnungen von Familie, Volk und Staat. Darum erkennt die Volkskirche im Totalitätsanspruch des nationalsozialistischen Staates den Ruf Gottes zu Familie, Volk und Staat.

III. Die Grundlagen der Kirche.

10. Die Grundlagen der Kirche bleiben Bibel und Bekenntnis. Die Bibel enthält die Christusbotschaft, das Bekenntnis bezeugt die Christusbotschaft.
11. Die entscheidende Offenbarung Gottes ist Jesus Christus, Urkunde dieser Offenbarung ist das Neue Testament. Deshalb hat es für alle Verkündigung der Kirche normgebende Bedeutung.
12. Das Alte Testament hat nicht den gleichen Wert. Die spezifisch jüdische Volksfrömmlichkeit und Volksreligion ist überwunden. Wichtig bleibt das Alte Testament, weil es die Geschichte und den Verfall eines Volkes überliefert, das trotz Gottes Offenbarung sich immer wieder von ihm trennte. Die gottgebundenen Propheten zeigen an diesem Volke uns allen: Die Stellung einer Nation zu Gott ist entscheidend für ihr Schicksal in der Geschichte.
13. Wir erkennen also im Alten Testament den Abfall der Juden von Gott und darin ihre Sünde. Diese Sünde wird vor aller Welt offenbar in der Kreuzigung Jesu. Von da her lastet der Fluch Gottes auf diesem Volke bis zum heutigen Tage. Wir erkennen aber gleichzeitig im Alten Testament die ersten Strahlen der Gottesliebe, die sich in Jesus Christus endgültig offenbart. Um dieser Erkenntnisse willen kann die Volkskirche das Alte Testament nicht aufgeben.
14. In der Augsburger Konfession und den übrigen Bekenntnisschriften der deutschen Reformation wird der Inhalt der christlichen Verkündigung bezeugt. Wir sind durch diese Bekenntnisse unseren Vätern im Glauben verbunden. Eine bekennungslose Kirche wäre wie ein Staat ohne Verfassung und Gesetz.

15. Bekenntnis ist immer an eine bestimmte Zeit mit ihren Fragen gebunden. Bestimmte Fragen, auf die die Bekenntnisse der Väter antworten, bestehen für uns heute nicht mehr. Bestimmte Fragen aber, auf die die Bekenntnisse der Väter noch nicht antworten konnten, sind uns heute gestellt. Wir mühen uns deshalb darum, vom Bekenntnis der Väter her eine bekenntnismäßige Antwort der Volkskirche auf die Fragen unserer Zeit zu finden: Nicht zurück zum Glauben der Väter, sondern vorwärts im Glauben der Väter!

IV. Der Weg der Kirche.

16. Die Volkskirche wendet sich gegen den Liberalismus. Der Liberalismus löst den Glauben an Jesus Christus auf, weil er in ihm nur einen Menschen sieht. Er kennt Jesus nur als Verkünder einer hohen Sittlichkeit oder als heldische Persönlichkeit. Er setzt die menschliche Vernunft über Gott. Uns ist Jesus Christus Gottes Sohn, seine Erscheinung das Wunder der Menschheitsgeschichte.
17. Die Volkskirche wendet sich ebenso gegen eine neue Orthodoxie. Diese Orthodoxie versperert dem ringenden und suchenden Menschen durch ihre Dogmenstarrheit den Weg zu Christus und verhindert eine lebendige Verkündigung des Evangeliums.
18. Die Volkskirche wendet sich aber auch gegen die Versuche, den Christusglauben durch eine Religion zu ersetzen, die aus dem Rasseerlebnis gestaltet ist. Alle Religion ist als Suchen und Fragen nach Gott rassistisch verschieden. Jesus Christus aber ist in seiner wunderhaften Person die Erfüllung alles dessen, was in der menschlichen Seele an Sehnsucht, Frage und Ahnung lebendig ist. Der Streit, ob Jesus Jude oder Arier war, erreicht das Wesen Jesu überhaupt nicht. Jesus ist nicht Träger menschlicher Art, sondern enthüllt uns in seiner Person Gottes Art.
19. Die deutsche Volksreligion kann deshalb nur eine christliche sein. Das Christentum hat verschiedene Ausprägungen nach Rasse und Volkstum. Deshalb ringen wir um die Verwirklichung eines deutschen Christentums.
20. Dieses deutsche Christentum finden wir in Martin Luther verkörpert. Wir erblicken in Luthers Reformation den Durchbruch eines deutschen Christusglaubens. Deutsches Christentum heißt Luthertum. Als deutsche Lutheraner sind wir ganz Deutsche und ganz Christen.
21. Es werden zur Zeit allerhand Dinge über den Menschen behauptet, die Täuschung sind. Täuschung ist die Behauptung: Der Mensch habe keine Verantwortung vor Gott und darum keine Schuld vor ihm. Täuschung ist die Behauptung: Der Mensch könne aus eigener Kraft Schicksal und Tod überwinden. Täuschung ist die Behauptung: Der Mensch vermöge sich selbst zu erlösen.
22. Sündengebundenheit, Schicksalszwang, Todesmacht werden allein im Glauben an Jesus Christus überwunden. Durch ihn erhalten wir Vergebung der Schuld, Gottverbundenheit, ewiges Leben.
23. Damit ist keine Erniedrigung, sondern eine nüchterne Beurteilung des Menschen ausgesprochen. Sein Adel ist die Gottverbundenheit, die ihm durch Jesus Christus neu geschenkt wird.
24. Das ist die christliche Heilsbotschaft, die der Mensch aller Zeiten und Völker braucht. Das Heil ist in Kreuz und Auferstehung Jesu fest begründet.
25. Diese Verkündigung, die mit dem wirklichen Gott und dem wirklichen Menschen in gleicher Weise ernst macht, verhindert die Wiederkehr von Materialismus und Liberalismus auf dem Umweg über die Religion.

26. Christusglaube, der nicht zur Tat wird, ist in einer Volkskirche wertlos. Die Tat des Christusglaubens ist entschiedener Kampf gegen alles Böse und mutige Entschlossenheit zu Dienst und Opfer.
27. Darum versteht die Volkskirche unter positivem Christentum (Punkt 24 des Parteiprogramms): Glauben an Christus, Erlösung durch Christus, Handeln aus Christus.
28. Dieses deutsche Christentum bildet die einzige Grundlage, auf der sich deutsche Menschen auch im Glauben einigen können.

Kiel, den 15. Dezember 1933.

Vorstehende Thesen der Sächsischen Volkskirche, denen der Landeskirchenausschuß der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in seiner Sitzung am 15. Dezember 1933 einmütig zugestimmt hat, werden hiermit veröffentlicht.

Die Herren Präpste und Geistlichen werden ersucht, für möglichst schnelle und umfassende Verbreitung Sorge zu tragen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2932 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 182. Evangelische Versicherungsunternehmungen.

Abchrift.

Der Ihnen von dem Unterzeichneten und von Herrn Kirchenminister a. D. Hoffensfelder erteilte Auftrag der Reichskirchenregierung, einen Zusammenschluß der auf dem Gebiet der Kleinlebensversicherung arbeitenden evangelischen Versicherungsunternehmungen und Kassen durchzuführen, wird hiermit mit sofortiger Wirkung zurückgenommen. Ich bitte die Vollmachtsurkunde unverzüglich an die Reichskirchenregierung Berlin-Charlottenburg 2, Marchstraße 2, zurückzusenden.

Für jeden aus einem widerrechtlichen Gebrauch des Auftrages der Evangelischen Kirche entstehenden Schaden mache ich Sie haftbar.

Ich habe hiervon sämtlichen beteiligten staatlichen und kirchlichen Stellen Kenntnis gegeben und Veröffentlichung im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche und in den Amtsblättern der evangelischen Landeskirchen und der Konsistorien veranlaßt.

An Herrn stud. theol. Werner Falke in Berlin SW 68, Charlottenstr. 82

und

an Herrn Verbandsdirektor Wiefemann, Evangelischer Begräbniskassenverband e. V., Berlin W, Charlottenstr. 82.

Kiel, den 13. Dezember 1933.

Die Reichskirchenregierung bittet uns, vorstehendes Schreiben zum Abdruck zu bringen. Wir veröffentlichen es hiermit zur Nachachtung und weisen gleichzeitig darauf hin, daß den Herren Geistlichen durch die Herren Präpste in der nächsten Zeit nähere Ausführungen in dieser Sache zugehen werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2891 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 183. Nachweisung der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für das Jahr 1933.

Kiel, den 4. Dezember 1933.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die üblichen Nachweisungen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für das Jahr 1933 den Herren Präpsten (Landessuperintendent) bis zum 1. Februar 1934 einzureichen. Wegen Aufstellung der Nachweisungen verweisen wir auf § 35 Abs. 2 der Verwaltungsordnung. Hiernach sind z. B. Grablegate nur ausnahmsweise in die Nachweisung aufzunehmen, d. h. nur dann, wenn die gespendete Summe wesentlich höher ist, als der kapitalisierte Betrag der Kosten, die für die Unterhaltung des Grabes von der Kirchengemeinde aufgewendet werden müssen.

Soweit eine aufsichtliche Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen erteilt worden ist, muß diese in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Behörde und ihres Genehmigungsdatums vermerkt werden.

Die Herren Präpste (Landessuperintendent) ersuchen wir, die Angaben der Geistlichen nach Prüfung übersichtlich zusammenzustellen, den Betrag der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bezw. deren Wert, soweit er ziffernmäßig anzugeben ist, aufzurechnen und uns die Übersicht bis zum 1. März 1934 einzureichen.

Die Einzelnachweisungen der Kirchengemeinden verbleiben bei den Propsteiakten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6379 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Personalien.

- Ernannt:** am 30. Oktober 1933 der Pastor Christian Peters in Hennstedt (Dithm.) zum Propst der Propstei Norderdithmarschen mit dem Amtssitz in Hennstedt (Dithm.);
am 8. November 1933 der Pastor Richard Steffen, bisher in Lohstedt, zum Propst der Propstei Neumünster mit dem Amtssitz in Neumünster.
- Berufen:** am 28. November 1933 der Pastor Arnold Lensch in Grömitz in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesselburen;
am 9. Dezember 1933 der Propst Fritz Gottfriedsen in Leck in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck;
am 16. Dezember 1933 der Propst Richard Steffen in Neumünster in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster.
- Eingeführt:** am 29. November 1933 der zum Propst ernannte Pastor Ernst Szymanowski, bisher in Kaltkirchen, als Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg und als Propst der Propstei Segeberg mit dem Amtssitz in Bad Segeberg;
am 3. Dezember 1933 der bisherige Provinzialvikar im Hilfsdienst Pastor Andreas Peterßen in Wandsbek als Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Margarethen;
am 3. Dezember 1933 der Pastor Max Roager, bisher in Büdelsdorf, als Pastor der Kirchengemeinde Lohstedt;

am 10. Dezember 1933 der Propst a. D. Pastor Lic. Heinrich Rasch, bisher in Beck,
als Pastor der Kirchengemeinde St. Jürgen-Nord zu Kiel;

am 10. Dezember 1933 der Pastor Andreas Hamann, bisher in Hohenwestedt, als
Pastor der Kirchengemeinde Hovetoft.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Januar 1934 Pastor Johannes Lensch
in Flensburg;

auf seinen Antrag zum 1. April 1934 Pastor Christian Thiesen in Schönberg i. H.